

Statuten

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen impressum Ostschweiz und Liechtenstein (im Folgenden impressum Ost genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. impressum Ost ist eine Sektion von impressum – Die Schweizer Journalistinnen (im Folgenden «impressum (Schweiz)» genannt) und umfasst die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2

impressum Ost setzt sich für die Freiheit und Unabhängigkeit der Information ein und vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er fördert das Bewusstsein für die Probleme und Anliegen der Mitglieder durch Information nach aussen und nach innen. Zudem fördert er die Weiterbildung und die kollegialen Beziehungen der Mitglieder und unterstützt in Not geratene Mitglieder. impressum Ost kann sich an der Ausrichtung von Medienpreisen beteiligen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitglieder sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Nachwuchsmitglieder
- b) Jungmitglieder
- c) Mitglieder in Ausbildung
- d) Aktivmitglieder ohne BR
- e) Aktivmitglieder mit BR
- f) Fördermitglieder

Für die Mitgliedschaft bei impressum Ost sind die Statuten und besonderen Richtlinien von impressum (Schweiz) massgebend. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von impressum Ost Ehrenmitglieder der Sektion ernennen.

Aufnahme

Art. 4

Der Vorstand entscheidet, gestützt auf die Bestimmungen von impressum (Schweiz), über die Aufnahme von Mitgliedern bei impressum Ost und über den Antrag zur Aufnahme bei impressum (Schweiz).

Art. 5

Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber können gegen den Entscheid des Vorstandes innert dreissig Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung von impressum Ost rekurrieren. Der Rekurs ist

fristgerecht bei impressum Ost einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr über die Aufnahme. Vorbehalten bleiben die Rekursmöglichkeiten sowie das Einspracherecht der Vereinsmitglieder gemäss den Aufnahmeleitlinien von impressum (Schweiz).

Art. 6

Der Vorstand überprüft regelmässig die Erfüllung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft und beantragt bei impressum (Schweiz) allenfalls die Streichung aus der Mitgliederliste oder die Versetzung in eine andere Kategorie. Der Antrag ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen, unter Angabe der Rekursmöglichkeiten gemäss den Aufnahmeleitlinien von impressum (Schweiz).

Art. 7

Nach ihrer Aufnahme erhalten die Aktivmitglieder mit BR der Kategorie e von impressum (Schweiz) den Presseausweis.

Austritt, Ausschluss

Art. 8

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss beendet.

Art. 9

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf die Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge. Sie haben den Presseausweis zurückzugeben.

Art. 10

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise die Statuten verletzen, den Interessen von impressum Ost oder von impressum (Schweiz) zuwiderhandeln oder den Presseausweis missbrauchen, können auf begründeten Antrag des Vorstandes oder auf ein an den Vorstand gerichtetes Begehren von mindestens 25 Aktivmitgliedern von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss vom Vorstand impressum (Schweiz) genehmigt werden.

Art. 11

Der Antrag auf Ausschluss gemäss Art. 10 ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zusammen mit der Traktandenliste den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt zu vertreten.

Art. 12

Mitglieder werden zudem gestrichen, wenn der Mitgliederbeitrag trotz abgeschlossenem Mahnverfahren ohne Angabe von Gründen gemäss Art. 27 nicht bezahlt wird.

Organe

Art. 13

Die Organe von impressum Ost sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 14

Das oberste Organ von impressum Ost ist die Mitgliederversammlung.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung findet im Frühjahr statt.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
3. Wahl der Revisoren oder Revisorinnen
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
7. Statutenrevision
8. Auflösung des Vereins
9. Entscheid über fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder 25 Aktivmitglieder es verlangen. Im Begehren sind die Geschäfte zu nennen, die zu behandeln sind.

Art. 18

Die Einladung zur Mitgliederversammlung samt Traktandenliste wird spätestens 20 Tage im Voraus versandt. Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über eine Erweiterung der Traktandenliste.

Art. 19

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied der Kategorie b – e eine Stimme. Fördermitglieder haben nur beratende Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, sofern die Statuten nichts Anderes vorschreiben. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder der Vorstand eine solche anordnet.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vertritt impressum Ost nach aussen und entscheidet über alle Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er organisiert Weiterbildungs-

veranstaltungen und sorgt für eine regelmässige Information der Vereinsmitglieder. Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben von maximal 1000 Franken pro Jahr.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei impressum-Ost-Mitgliedern und ist aus den Mitgliedern der Kategorien b - e zu wählen. Bei der Zusammensetzung achtet die Mitgliederversammlung nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Medien und der Regionen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten, der Co-Präsidentinnen oder der Co-Präsidenten. Der Vorstand bestimmt eine Vertretung in den Stiftungsrat des Ostschweizer Medienpreises.

Art. 22

Die Präsidentin, der Präsident, die Co-Präsidentinnen, die Co-Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit in allen Funktionen ist nicht beschränkt.

Art. 23

Der Vorstand wählt geeignete Personen zur Verwaltung des Verbandes. Er legt Pflichtenhefte und Entschädigungen fest.

Revisionsstelle

Art. 24

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitglieder der Revisionsstelle und ein Ersatzmitglied.

Art. 25

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor.

Mitgliederbeitrag

Art. 26

Die Höhe des Mitgliederbeitrages der einzelnen Kategorien wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Sektionsbeitrages befreit. Der Vorstand kann unterstützungsbedürftigen Mitgliedern den Sektionsbeitrag erlassen.

Art. 27

Der Jahresbeitrag von impressum Ost wird zusammen mit dem Beitrag an impressum (Schweiz) erhoben.

Art. 28

Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Sozialfonds

Art. 29: gestrichen

Statutenrevision

Art. 30

Eine Teilrevision der Statuten kann vom Vorstand oder von 25 Aktivmitgliedern beantragt werden. Anträge sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ergänzung der Traktandenliste.

Art. 31

Den Grundsatzentscheid für eine Totalrevision der Statuten trifft die Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr. Darauf arbeitet der Vorstand eine entsprechende Vorlage aus.

Art. 32

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung des absoluten Mehrs der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Auflösung

Art. 33

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann, sofern traktandiert, an jeder Mitgliederversammlung durch die absolute Mehrheit der Stimmenden erheblich erklärt werden.

Art. 34

Zum endgültigen Entscheid über die Auflösung ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Traktandenliste einzuberufen. Der Verein ist aufgelöst, wenn sich die absolute Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder an der Versammlung oder mit einer schriftlichen Erklärung dafür ausspricht. Die Mitgliederversammlung beauftragt eine Kommission mit der Liquidation.

Art. 35

Im Falle der Auflösung werden das Vereinsvermögen und das Archiv für zwei Jahre impressum (Schweiz) zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Frist ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen, dem mindestens ein Sechstel der dem alten Verein im Zeitpunkt der Auflösung angehörenden Mitglieder beitreten, so hat er Anspruch auf Vermögen und Archiv des aufgelösten Vereins. Andernfalls fällt das Vermögen der Fürsorgestiftung von impressum (Schweiz) zu.

Inkrafttreten

Art. 36

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ostschweizer Vereins der Journalistinnen und Journalisten am 3. Dezember 1994 angenommen und ersetzen jene vom 10. Dezember 1977, teilrevidiert am 17. Oktober 1992. Sie treten mit der Genehmigung durch den SVJ (später impressum) am 17. März 1995 in Kraft. Teilrevidiert am 30. Oktober 1999. Sie treten durch die Genehmigung durch impressum am Mai-Kongress 2000 in Kraft. Teilrevidiert am 20. September 2003, genehmigt durch den impressum-Kongress vom 17. Oktober 2003. Teilrevidiert am 21. April 2007,

genehmigt durch den impressum-Kongress am 16. November 2007.
Teilrevidiert am 18. April 2009, am 17. April 2010 und am 22. April 2017;
Genehmigt durch die Delegiertenversammlung von impressum (Schweiz) im
Frühjahr 2018. Teilrevidiert am 21. Juni 2019 genehmigt durch die
Delegiertenversammlung von impressum (Schweiz) im Juli 2020.